



Satzung des Düsseldorf Dolphins e.V.

in der Fassung vom 17.06.2019



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck	2
§ 2 Mittel.....	2
§ 2a Beteiligungen	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 3a Ehrenmitgliedschaften.....	3
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	5
§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung.....	6
§ 10 Geschäftsordnung	6
§ 11 Auflösung des Vereins.....	6



§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Düsseldorf Dolphins e.V.". Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Schwimmverband. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unter Beachtung aller steuerlichen Voraussetzung und Vorschriften.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (5) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.



§ 2a Beteiligungen

(1) Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu gründen, sofern diese einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen wie der Düsseldorf Dolphins e.V.. Insbesondere ist der Verein berechtigt, sich an derjenigen Gesellschaft zu beteiligen, die sportliche Großveranstaltungen wie den Düssel-Cup oder die Eurogames 2020 in Düsseldorf durchführen, sofern es sich bei dieser um eine Kapitalgesellschaft handelt. Die Beteiligungen sind als Finanzanlagen zu halten.

(2) Ferner ist der Verein berechtigt, diesen Gesellschaften, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind, Darlehen zu gewähren, deren Gesamtbetrag 5.000 € nicht übersteigen darf.

(3) Über die Gewährung von Darlehen und Geldeinlagen in die Gesellschaft(en) entscheidet der Vorstand.

(4) Die Gründung oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

(2) Das Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

§ 3a Ehrenmitgliedschaften

(1) Ehrenmitglied darf ein Mitglied oder Nichtmitglied werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

(2) Ein Nichtmitglied darf nur zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es zuvor Mitglied im Verein war.

(3) Die Ehrenmitgliedschaften werden, mit Ausnahme von Absatz (4), der normalen Mitgliedschaft gleichgestellt.



(4) Die Personen, die nach Absatz (1) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, werden mit dem Datum Ihrer Ernennung von Beitragszahlungen freigestellt.

(5) Über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Es wird eine Beitragsordnung aufgestellt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl eines Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer Bewerbers/in oder den Ausschluss eines Mitglieds
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage und per E-Mail. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(5) Anträge

- kann jedes Mitglied des Vereins an die Mitgliederversammlung über den Vorstand stellen.
- die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- die später eingehen, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die



Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag angenommen wird.

- auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- über die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, können nur in einer dafür gesondert einberufenen Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Einziger Tagesordnungspunkt ist dann „Änderung des Vereinszweckes“ oder „Auflösung des Vereins“.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird stets ein Protokoll geführt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und Kassenführer, sowie einem Beisitzer. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand die freie Position kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, mit einer Person besetzen, die nicht schon dem Vorstand angehört.

(2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

(7) Der Vorstand kann sich um Ressortleiter erweitern, insbesondere für die Ressorts Wettkampfororganisation und Material. Die Ressortleiter sind in ihrem Aufgabenbereich autorisiert und befugt für den Vorstand zu handeln.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins jährlich prüft.



(2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer alle Geschäftsvorfälle, die den Verein betreffen, jederzeit offen zu legen.

(3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins wird in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „AIDS-Hilfe Düsseldorf e.V., Johannes-Weyer- Straße 1 40225 Düsseldorf“, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist.

(2) Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(3) Sollte der „AIDS-Hilfe Düsseldorf e.V.“ bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.07.1996 genehmigt und ergänzt durch die Mitgliederversammlungen vom 25.09.1996, 27.05.2013, 08.06.2017, 24.05.2018 und 17.06.2019.

Düsseldorf, den 17.06.2019